

Für das Nachschlagewerk! **15. Nov. 1963**
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

152

Gesetz: ZPO §§ 345, 508, 513, 516, 700, 705

Leitsätze:

1. Der Eintritt der Rechtskraft eines zweiten Versäumnisurteils wird nach Maßgabe des § 705 ZPO nicht dadurch gehemmt, daß ein (nicht statthafter) Einspruch eingelegt wird. Hierdurch wird der Lauf der Frist für die in einem solchen Fall allein statthafte Berufung nicht hinausgeschoben.
2. Die Vorschrift des § 508 Abs. 3 ZPO über die Nachprüfung der Zulässigkeit des Einspruchs durch das verweisende Gericht schließt die Nachprüfung durch das Gericht, an das verwiesen wird, nur dann aus, wenn das verweisende Gericht, was mangels ausdrücklicher Erklärung aus den Umständen entnommen werden muß, die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft und bejaht hat. Andernfalls tritt eine Bindung hinsichtlich der Zulässigkeit des Einspruchs für das Gericht, an das verwiesen worden ist, nicht ein.
3. Das Berufungsgericht, das über die Berufung gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, an das verwiesen worden ist, zu entscheiden hat, kann und muß in jedem Fall die Zulässigkeit des Einspruchs gegen das Urteil des verweisenden Gerichts nachprüfen.
4. Eine Prozeßhandlung kann nicht nur ausgelegt, sondern auch umgedeutet werden. Die Umdeutung einer (fehlerhaften) Prozeßhandlung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Partei den Mangel ihrer Prozeßhandlung kennt und ihm selbst abhelfen kann, dies aber nicht tut.

Aktenzeichen: 1 AZR 221/63

Urteil des BAG vom 15. November 1963

LAG Baden-Württemberg
(Tübingen)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 221/63

152

2 Sa 4/63 Baden-Württemberg
(Tübingen)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. November 1963
gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Knepper für Recht erkannt:

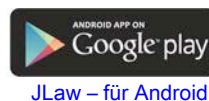
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg in Tübingen vom 8. April 1963 - 2 Sa 4/63 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die beim Landesarbeitsgericht eingelegte Berufung des Beklagten vom 22. Februar 1963 gegen das Urteil des Amtsgerichts Göppingen vom 13. Juni 1962 - 4 C 221/62 - als unzulässig verworfen wird.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger erwirkte beim Amtsgericht wegen einer Forderung aus Schadenersatz und Warenlieferung gegen den Beklagten einen Zahlungsbefehl. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wurde der Vollstreckungsbefehl erteilt und an den Kläger abgesandt, der die Zustellung selbst veranlassen wollte. Danach, aber vor Zustellung des Vollstreckungsbefehls, legte der Beklagte Widerspruch ein. Zugleich bat er, den Rechtsbehelf als Einspruch zu behandeln, falls der Vollstreckungsbefehl schon verfügt sein sollte.

In dem vom Amtsgericht zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache anberaumten Termin wie auch in den beiden folgenden Terminen war der Beklagte nicht vertreten. In der letzten Verhandlung am 13. Juni 1962 erließ das Amtsgericht auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil dahin, daß der Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten werde.

Gegen dieses ihm am 5. Juli 1962 zugestellte Versäumnisurteil legte der Beklagte mit einem am 13. Juli 1962 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz seines Rechtsanwalts Einspruch ein. Er bestritt die Forderung und machte geltend, das Amtsgericht sei unzuständig, weil die erhobenen Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis stammten. In einem dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 28. Juli 1962 zugestellten Beschluß über einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wies das Amtsgericht darauf hin, daß der Einspruch nicht statthaft sei, da er sich gegen ein zweites Versäumnisurteil richte. Der Beklagte verfolgte jedoch den eingelegten Rechtsbehelf weiter. Auf Antrag des Klägers erklärte sich das Amtsgericht in der folgenden mündlichen Verhandlung für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgericht verwarf durch Urteil vom 12. Februar 1963 den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 13. Juni 1962 als unzulässig. Mit seiner am 26. Februar 1963 beim Landesarbeitsgericht eingelegten Berufung griff der Beklagte das Urteil des Arbeitsgerichts an. Zugleich er-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klärte er in der Berufungsbegründung, er lege nunmehr auch Berufung gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 13. Juni 1962 ein. Er machte geltend, ein Fall der Säumnis habe nicht vorgelegen.

Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen als zulässig, jedoch unbegründet angesehen. In der Revision vertritt der Beklagte weiter die Meinung, die von ihm eingelegten Rechtsmittel müßten zu einer Entscheidung in der Sache führen, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel ist von Amts wegen zu prüfen. Soweit es sich um die Berufung handelt, ist deren Zulässigkeit auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten (BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; ständige Rechtsprechung).

Hinsichtlich der gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 12. Februar 1963 eingelegten Berufung bestehen keine Bedenken gegen deren Zulässigkeit. Dagegen ist die beim Landesarbeitsgericht am 26. Februar 1963 gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 13. Juni 1962 eingelegte Berufung unzulässig.

1. Das Amtsgericht hat seine Entscheidung vom 13. Juni 1962 als Versäumnisurteil erlassen und in ihm den Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten. Gegen dieses Versäumnisurteil war gemäß § 345 ZPO der Einspruch nicht statthaft. Denn der Vollstreckungsbefehl, der mit der Absendung an den Kläger zur Vornahme der Zustellung erlassen war, steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleich (§ 700 ZPO). Da der Beklagte in der auf seinen Einspruch hin anberaumten mündlichen Verhandlung und auch in den folgenden Sitzungen nicht erschienen war, lagen die Voraussetzungen des § 345 ZPO vor, daß nämlich sein Einspruch durch Versäumnisurteil auf Antrag des Klägers zu verwerfen war.



- 4 -

Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt nach § 513 Abs. 2 ZPO jedoch der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, der Fall der Versäumung habe nicht vorgelegen.

2. Die demgemäß gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts statthafte Berufung war innerhalb eines Monats seit Zustellung des Urteils einzulegen (§ 516 ZPO). Da das Urteil am 5. Juli 1962 zugestellt wurde, lief die Berufungsfrist am 6. August 1962 ab. (Der 5. August 1962 fiel auf einen Sonntag.) Die erst am 26. Februar 1963 beim Landesarbeitsgericht eingelegte Berufung gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts war also verspätet und deshalb unzulässig.

Auf die weiteren Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Berufung, daß sie nämlich nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nur bedingt eingelegt war für den Fall der Erfolglosigkeit der gegen das Urteil des Arbeitsgerichts gerichteten Berufung, und daß die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts beim Landesarbeitsgericht und nicht beim Landgericht eingereicht wurde, kommt es danach nicht an.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht verkannt, daß Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Berufung bestehen könnten. Seine Ansicht, die Berufung müsse solange zulässig sein, als nicht über den gegen das Versäumnisurteil gerichteten Einspruch rechtskräftig entschieden sei, ist jedoch rechtsirrig und beruht auf einer Verkennung des § 705 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist der Eintritt der (formellen) Rechtskraft gehemmt durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs, und zwar des zulässigen Rechtsmittels. Wenn, wie hier, ein unzulässiger Einspruch eingelegt wird, wo nur die Berufung statthaft war, dann wird der Eintritt der Rechtskraft nicht gehemmt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 705 Anm. 2 A; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 147 II 1 b, S. 732; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 400; KG in JZ 1952, 423).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

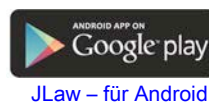


[JLaw – für iOS](#)

II. Der Senat hat noch die Frage geprüft, ob nicht die Vorinstanzen den am 13. Juli 1963 eingelegten Einspruch im Wege der Auslegung oder der Umdeutung als eine Berufung hätten behandeln müssen. Aber auch dieser Weg führt nicht dazu, daß von dem Vorliegen einer zulässigen Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil ausgegangen werden kann; denn diese Berufung wäre nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an das zur Entscheidung zuständige Landgericht gelangt. Im übrigen lagen aber auch die Voraussetzungen für eine Auslegung oder Umdeutung der Prozeßerklärung nicht vor.

1. In Rechtsprechung und Rechtslehre ist anerkannt, daß der Inhalt der gesetzlichen Auslegungsregeln des BGB als Niederschlag bewährter Erfahrung bei der Auslegung von Prozeßhandlungen verwertet werden darf (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Vorbem. V 2 vor § 128; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 27 f.; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 61 III, S. 282 f.; jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; vgl. auch BAG in AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG 1953; AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953; AP Nr. 25 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers). Insbesondere ist anerkannt, daß die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels nicht schadet, wenn nur die Form des zulässigen Rechtsmittels gewahrt worden ist und auch der Anwalt trotz andersartiger Bezeichnung das Richtige meinte bzw. wenn unzweifelhaft ist, daß er den zulässigen Rechtsbehelf einlegen wollte (Wieczorek, ZPO, § 511 Anm. B IV j; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 518 Anm. 2 B b).

Wenn auch danach nicht am Wortlaut der Erklärung gehaftet werden darf, so findet die Auslegung ihre Grenze doch darin, daß zu prüfen ist, wie das Gericht und der Gegner die Erklärung unter den gegebenen Umständen auffassen durften und auffassen mußten. Im vorliegenden Falle ging der in der Erklärung verkörperte Wille des Beklagten dahin, das Urteil des Amtsgerichts mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anzugreifen. Da er seinen Willen, das Urteil überprüfen zu lassen, nur dem Amtsgericht gegenüber bekundet hat und dabei auch trotz des Hinweises auf die Unzulässigkeit des Einspruchs verblieb,



- 6 -

fehlt es an irgendwelchen anderen Erklärungsteilen oder erkennbaren Umständen, die eine Auslegung dahin zulassen würden, daß der Beklagte Berufung einlegen wollte.

2. Auch die Umdeutung einer fehlerhaften Prozeßhandlung in Anwendung der Grundgedanken des § 140 BGB wird für zulässig gehalten (Rosenberg, aaO., § 74 II, S. 341; Stein-Jonas-Schönke, aaO., Vorbem. V 2 vor § 128; BGH in JZ 1955, 218; OLG Hamburg in ZZP 53, 281). Die Prozeßlage erfordert jedoch keine Umdeutung, wenn die Partei, welche die fehlerhafte Prozeßhandlung vorgenommen hat, Kenntnis von dem Mangel erlangt und wenn sie zufolge dieser Kenntnis dem Mangel selbst abhelfen kann (vgl. dazu Bauer in ZZP 64, 329 354 f.).

Hier hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten durch den ihm am 28. Juli 1962 zugestellten Beschluß des Amtsgerichts erfahren, daß der von ihm eingelegte Einspruch nicht statthaft war. Er hätte also noch innerhalb der bis zum 6. August 1962 laufenden Berufungsfrist das statthafte Rechtsmittel einlegen können. Wenn er das nicht getan hat, so besteht kein Bedürfnis und keine Notwendigkeit, eine Umdeutung vorzunehmen.

III. Die Revision ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Annahme der Vorinstanzen wendet, der gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 13. Juni 1962 eingelegte Einspruch sei unzulässig.

1. Die Ansicht des Beklagten, im vorliegenden Falle sei dem Arbeitsgericht verwehrt gewesen, den Einspruch als unzulässig anzusehen, weil das Amtsgericht durch den Erlaß des Verweisungsbeschlusses gemäß § 508 Abs. 3 ZPO die Zulässigkeit des Einspruchs bindend bejaht habe, ist unzutreffend. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich § 508 Abs. 3 ZPO überhaupt auf den Fall bezieht, daß gegen ein zweites Versäumnisurteil Einspruch eingelegt wird, weil auch in § 508 Abs. 1 und 2 ZPO nur Fragen bezüglich des ersten Versäumnisurteils geregelt sind. Denn selbst wenn sich § 508 Abs. 3 ZPO auch auf den gegen ein zweites Versäumnisurteil gerichteten Einspruch bezieht, waren die Vorinstanzen nicht gehindert, die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs zu prüfen.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

a) Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, eine Bindung trete nur dann ein, wenn das verweisende Gericht, was mangels ausdrücklicher Erklärung aus den Umständen entnommen werden müsse, die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft und bejaht habe. An eine nicht ergangene Entscheidung kann eine Bindung nicht eintreten. Zwar bedarf es eines ausdrücklichen Ausspruchs über die Bejahung der Zulässigkeit des Einspruchs nicht. Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, dann bedeutet der Erlaß eines Verweisungsbeschlusses, daß das verweisende Gericht dem Gesetz gemäß verfahren ist und vor der Verweisung die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft und bejaht hat. Im vorliegenden Falle geht jedoch aus den Akten hervor, daß sich das Amtsgericht einer Prüfung und Bejahung der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs enthalten hat, weil es nach der von dem Beklagten vertretenen Ansicht glaubte, darüber im Hinblick auf seine Unzuständigkeit nicht mehr entscheiden zu dürfen. Insbesondere kann nicht angenommen werden, der Amtsrichter habe die Zulässigkeit des Einspruchs bejahen wollen; denn er hat den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, der Einspruch sei nicht statthaft. Es ist nicht erkennbar, daß er diese seine Auffassung bis zum Erlaß des Verweisungsbeschlusses geändert hätte.

b) Selbst wenn aber dem Beklagten in seiner Auffassung über die Bindung des Arbeitsgerichts zu folgen wäre, so konnte jedenfalls das Landesarbeitsgericht in eine Prüfung über die Zulässigkeit des Einspruchs eintreten. Für den Fall nämlich, daß das Amtsgericht mit bindender Wirkung für das Gericht, an das verwiesen wurde, nämlich das Arbeitsgericht, über die Zulässigkeit des Einspruchs entschieden hätte, war seine Entscheidung gemäß § 512 ZPO durch das Berufungsgericht überprüfbar, da gegen die Entscheidung des Gerichts, an das verwiesen wurde, Berufung eingelegt wurde (Stein-Jonas, aaO⁴, § 508 Anm. II; Wieczorek, ZPO, § 508 Anm. B II). Deshalb konnte und mußte das Landesarbeitsgericht auf jeden Fall die Frage, ob der von dem Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegte Einspruch zulässig war, überprüfen.

2. Da gegen das Versäumnisurteil, wie bereits zu I. 1. ausgeführt, der Einspruch nicht statthaft war, hat ihn das Lan-



des Arbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht zu Recht als unzulässig angesehen.

Die Statthaftigkeit des Einspruchs läßt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt herleiten, das Amtsgericht habe eine inkorrekte Entscheidung erlassen. Eine inkorrekte Entscheidung liegt dann vor, wenn die Art der Entscheidung nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder vom Gericht eine ihrer Art nach falsche Entscheidung erlassen ist (vgl. Rosenberg, aaO., § 133 II, S. 656 ff.; Wieczorek, ZPO, § 511 B IV c). Beim Erlaß einer inkorrekten Entscheidung entstehen für die beschwerte Partei Zweifel daran, welches Rechtsmittel oder welchen Rechtsbehelf sie einlegen soll. Nach dem in der Rechtslehre dazu vertretenen Grundsatz der Meistbegünstigung kann die Partei das für jede der möglicherweise vorliegenden Entscheidungen gegebene Rechtsmittel einlegen (vgl. dazu und zu den übrigen Theorien Rosenberg, aaO., § 133 II 2, S. 657; Baugürtel, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung einer Partei im Zivilprozeß, S. 132 f.).

Selbst wenn man den sehr weitgehenden Grundsatz der Meistbegünstigung zugrunde legt, läßt sich die Statthaftigkeit des Einspruchs nicht bejahen. Das scheitert schon daran, daß das Amtsgericht mit seinem Versäumnisurteil vom 13. Juni 1962 keine inkorrekte Entscheidung erlassen hat. Es war nämlich für den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eindeutig erkennbar, daß das Amtsgericht ein Versäumnisurteil erlassen wollte und erlassen hat, gegen das der Einspruch nicht statthaft war. Wenn nach dem Tenor der Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten wurde, dann besagt dies, daß bereits Vollstreckungsbefehl ergangen war. Der Vollstreckungsbefehl aber steht einem auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleich. Ein Versäumnisurteil, das bei Nichtverhandeln des Beklagten den Vollstreckungsbefehl aufrechterhält, kann nur ein solches nach § 345 ZPO sein. Die Kennzeichnung des Urteils als zweites Versäumnisurteil war nicht erforderlich. Der Begriff "zweites" Versäumnisurteil ist auch im Gesetz nicht vorgesehen.

gez.: Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger

Dr. Gerland Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)